



1. Geltungsbereich, Änderungen

Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge und Vereinbarungen, sowie Lieferungen und Leistungen der INNOSYSTEMS® GmbH (nachfolgend INNOSYSTEMS®) und liegen auch künftigen Verträgen und Vereinbarungen mit INNOSYSTEMS® zugrunde, soweit keine abweichenden Vereinbarungen schriftlich getroffen werden. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen der Lizenznehmer (Unternehmer im Sinne des § 14 BGB) werden von INNOSYSTEMS® nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn INNOSYSTEMS® ihnen nicht ausdrücklich widersprechen sollte. INNOSYSTEMS® ist berechtigt, diese AGB jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern. Änderungen werden dem Lizenznehmer schriftlich mitgeteilt. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Lizenznehmer nicht innerhalb von einem Monat schriftlich Widerspruch erhebt.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Einräumung eines entgeltlichen, nicht übertragbaren und nicht ausschließlichen Rechts zur Nutzung der plattformunabhängigen, browserbasierten Vergleichssoftware SNIVER mit seinen Modulen Sach, Kfz, Kranken, Pflege und Leben einschließlich den damit verbundenen Produktinformationen. Mobile Applikationen (Apps) für Smartphone und Tablets (z.B. iPhone, iPad o.ä.) der INNOSYSTEMS® GmbH sind von dieser Vereinbarung ausgenommen. Die Apps und deren Nutzung sind nicht Vertragsgegenstand dieser Lizenzvereinbarung. Das Recht umfasst das ganze oder teilweise Einbinden der Software in die Internetseiten des Lizenznehmers, die Ausführung der Programme sowie die Verarbeitung der in der Software enthaltenen Instruktionen oder Daten. Dem Lizenznehmer ist es nach schriftlicher Zustimmung durch INNOSYSTEMS® gestattet, die Vergleichssoftware im Rahmen von Partnerprogrammen (sog. Affiliate-Modelle) zur Steigerung der eigenen Interessentenanfragen einzusetzen. Ausgenommen ist allerdings der Einsatz der Programme von mehreren Finanzdienstleistern untereinander. Für die hierfür erforderliche technische Einrichtung wird eine Einmalgebühr fällig. INNOSYSTEMS® nimmt Updates vor, sobald diese von INNOSYSTEMS® als notwendig und zweckdienlich angesehen werden. Diese Updates werden dem Lizenznehmer im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt. Es besteht seitens des Lizenznehmers kein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung bestimmter Versicherer oder Tarife oder Anzahl von Versicherern im Rahmen der Software. Die Auswahl der in SNIVER enthaltenen Versicherer und Tarife obliegt alleine der INNOSYSTEMS®. Wünscht der Lizenznehmer die Aufnahme einer Gesellschaft, eines Sondertarifes o.ä., welche/r in der Software nicht enthalten ist, so ist dies grundsätzlich nach Vereinbarung mit INNOSYSTEMS® möglich. Für die Aktualität und entsprechende Gültigkeit dieser Tarife ist ausschließlich der Lizenznehmer verantwortlich. Der Lizenznehmer haftet für mögliche Fehler aufgrund versäumter bzw. nicht rechtzeitig mitgeteilter Änderungen für diese Tarife. Eine Nachfragepflicht seitens INNOSYSTEMS® nach aktuellen Tarifen oder Änderungen besteht ausdrücklich nicht.

3. Annahme des Vertrages, Laufzeit, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Annahme der Bestellung durch INNOSYSTEMS®. Die Annahme erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Softwarenutzung seitens INNOSYSTEMS® technisch für den Lizenznehmer freigeschaltet ist. Das Vertragsverhältnis läuft mit Ablauf des Monats, in dem die Annahme liegt, für 24 Monate. Wird das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von 2 Monaten von einer der Parteien zum vertraglich vorgesehenen Ablauftermin gekündigt, so verlängert es sich stillschweigend um jeweils weitere 12 Monate. Die Kündigung hat schriftlich und mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Änderungen oder Aufgabe der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit berechtigen den Lizenznehmer zu keiner außerordentlichen Kündigung. Im Todesfall wird der Lizenzvertrag vorzeitig zum Ende des Monats beendet, in dem die Todesanzeige zugegangen ist. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim jeweiligen Vertragspartner entscheidend. Kann die Zustellung der Kündigung nicht bewirkt werden, da der Empfänger verzogen ist, und hat der entsprechende Vertragspartner (Empfänger) seine neue Anschrift dem anderen Vertragspartner nicht mitgeteilt, so gilt die Kündigung mit dem fristgerechten Versuch der Zustellung unter der alten Anschrift als rechtzeitig bewirkt. Entsprechendes gilt, wenn die Kündigung mittels Einschreiben oder förmlicher Zustellung über den Gerichtsvollzieher versucht wird oder zu der üblichen Zustellzeit niemand anzutreffen ist.

4. Lizenzgebühren

Die Lizenzgebühren sind grundsätzlich Jahresgebühren und im voraus fällig. Ist eine unterjährige Zahlweise vereinbart, gelten die jeweils noch offenen Lizenzgebühren als gestundet. Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei einer Änderung des Mehrwertsteuersatzes nach Annahme des Vertrages durch INNOSYSTEMS® werden die Gebühren automatisch, ohne dass es insoweit noch einer gesonderten Vereinbarung bedarf, dem geänderten Mehrwertsteuersatz angepasst. Die durch den geänderten Mehrwertsteuersatz sich ergebenden Gebühren gelten für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Mehrwertsteueränderung noch nicht fälligen Zahlungen. Die einmalige Setup-Gebühr beinhaltet die technische Bereitstellung der Software. INNOSYSTEMS® ist berechtigt, die Lizenzgebühren einmal pro Vertragsjahr, frühestens nach Ablauf von 12 Monaten zu erhöhen. Die Erhöhung ist dem Lizenznehmer schriftlich mitzuteilen. Beträgt die Erhöhung mehr als fünf Prozent, bezogen auf die zuletzt vereinbarte Lizenzgebühr ohne Mehrwertsteuer, so hat der Lizenznehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung.

5. Zahlungsbedingungen

Die monatlichen Gebühren sind jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig. Für die Dauer der Vereinbarung ist INNOSYSTEMS® berechtigt, die fälligen Lizenzgebühren vom Konto des Lizenznehmers mittels Lastschrift einzuziehen. Hierdurch erklärt sich der Lizenznehmer durch Unterzeichnung des Bestellschein oder des beiliegenden SEPA-Mandats einverstanden. Sofern das Konto des Lizenznehmers die erforderliche Deckung nicht aufweist und somit seitens des Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung besteht oder einer Lastschrift widersprochen wird, gehen die anfallenden Rücklastschriftgebühren o.ä. zu Lasten des Lizenznehmers. Darüber hinaus wird für jede Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 40,00 Euro erhoben. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, eine neue Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Die INNOSYSTEMS® entstehenden Kosten, die durch verspätete Meldung einer Bank- bzw. Kontoänderung entstehen, gehen zu Lasten des Lizenznehmers. Liegt INNOSYSTEMS® nach einmaliger Anforderung nach Vertragsschluss keine gültige Einzugsermächtigung vor, so wird zusätzlich zu den monatlichen Lizenzgebühren eine monatliche Selbstzahler-Pauschale in Höhe von 10,00 Euro fällig. Die Setup-Gebühr wird mit der ersten monatlichen Lizenzgebühr bzw. mit der gemäß Zahlweise fälligen ersten Jahres-/Halbjahresrechnung zur Zahlung fällig.

Zahlt der Lizenznehmer nicht oder kommt er mit der Zahlung in Verzug, ist INNOSYSTEMS® berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis zu kündigen, sowie sämtliche bis zum Vertragsende anfallenden Gebühren sofort einzufordern und mit sofortiger Wirkung den Zugang des Lizenznehmers für die Dauer des Zahlungsverzugs zum Vertragsgegenstand zu sperren. Der Lizenznehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten fälligen Gegenansprüchen aufrechnen. Jegliches Zurückbehaltungsrecht des Lizenznehmers wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Ansprüche, die nicht auf dem Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen. Die Verzugszinsen betragen 4% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

6. Gewährleistung

Die Software ist erprobt und auf ihre Funktionstüchtigkeit bei sachgemäßer Anwendung geprüft. INNOSYSTEMS® gewährleistet, dass die Software in der dem Lizenznehmer überlassenen Fassung bei Lieferung frei von Fehlern ist, die den Wert oder die Nutzbarkeit der Software aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Nutzbarkeit bleibt außer Betracht.

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei zu entwickeln, technische Funktionsstörungen auszuschließen oder sämtliche Fehler zu korrigieren. INNOSYSTEMS® übernimmt insoweit keine Gewähr für absolute Fehlerfreiheit, völlig unterbrechungsfreien Lauf, Kombinationsfähigkeit mit anderen Programmen oder für spezielle Anforderungen, die nicht ausdrücklich in dem Funktionsumfang vorgesehen sind. Bestimmte Eigenschaften oder Funktionen sind nur dann zugesichert, wenn dies ausdrücklich in schriftlicher Form geschieht und wörtlich als „Garantie“ oder „Zusicherung“ gekennzeichnet ist. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software nach Überlassung unverzüglich zu untersuchen und etwaige offensichtliche Abweichungen und Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen zu rügen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung der betreffenden Abweichungen und Mängel als genehmigt. Eine Gewährleistung für verspätet gerügte Abweichungen und Mängel ist ausgeschlossen.

Ist die Software fehlerhaft, so dass ihr vertragsgemäßer Gebrauch nicht möglich oder nicht unerheblich beeinträchtigt ist oder weicht die Software erheblich von dem Funktionsumfang ab, so wird der Lizenznehmer dies INNOSYSTEMS® in schriftlicher/elektronischer Form unverzüglich mitteilen. Sämtliche zur Fehleridentifikation oder zum Nachweis der Abweichung von vereinbarten Spezifikationen erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

Auf Verlangen von INNOSYSTEMS® wird der Lizenznehmer, sofern für ihn möglich, weitere Fehlerinformationen zur Verfügung stellen.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehend genannten Unterlagen vollständig vorliegen, wird INNOSYSTEMS® sich bemühen, nach eigener Wahl und nach Bedeutung des Fehlers den Fehler durch Lizenzierung einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweise zur Installation von Fehlerkorrekturen oder Umgehungslösungen zu beheben. Ist die Behebung eines ordnungsgemäß dokumentierten Fehlers innerhalb angemessener Frist trotz wiederholter Bemühungen nicht erfolgt, so kann der Lizenznehmer INNOSYSTEMS® eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung nach dem Ablauf dieser Frist ablehnt. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Lizenznehmer nach seiner Wahl entweder zur Herabsetzung des Preises oder zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Die vorstehenden Gewährleistungspflichten von INNOSYSTEMS® verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Zurverfügungstellung der Software an den Lizenznehmer. INNOSYSTEMS® übernimmt keine Gewähr für Schäden oder Störungen aufgrund ungeeigneten oder unsachgemäßen Gebrauchs, fehlerhafter Einbindung/Verlinkung durch den Lizenznehmer, natürliche Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung des Speichermediums, fehlerhafte oder nachlässige Bedienung oder Pflege, ungeeignete Betriebsmittel oder Betriebsräume, Änderungen an der oder Eingriffe in die Software (einschließlich Ergänzungen, Erweiterungen, Ausbauten, Kombination mit anderer Software) durch den Lizenznehmer oder durch Dritte sowie nicht von INNOSYSTEMS® durchgeführte Pflege. INNOSYSTEMS® gewährt eine Verfügbarkeit von 98%. Ausgenommen davon sind Störungen aufgrund höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht zum Betriebsbereich von INNOSYSTEMS® gehören, sowie Ausfälle wegen Wartungsarbeiten und der Durchführung von Updates und Aktualisierungen. Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für die Software.

Sonstige oder weitergehende Gewährleistungsansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche werden gemäß Ziffer 8. beschränkt.

7. Datenschutz und Datensicherheit

INNOSYSTEMS® verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Auftrag des Lizenznehmers und seiner Untertizenznehmer zur Berechnung und Speicherung individueller Versicherungsangebote und zur Abgabe von Versicherungsanträgen von Endkunden per E-Mail oder Webservice bei Versicherungsgesellschaften oder Deckungskonzeptanbietern.

Dabei werden automatisiert personenbezogene Daten (hier: Adressdaten, Kontaktdaten, Geburtsdaten, Bankverbindungsdaten, Vertragsdaten, Vorversicherungsdaten, Risikodaten, Gesundheitsdaten - besondere Art personenbezogener Daten -, Schadendaten und Leistungsdaten) bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (hier: Interessenten, Versicherungsnehmer, versicherte Personen, Geschädigte, Untertizenznehmer und Mitarbeiter des Lizenznehmers sowie Kontaktpersonen bei Versicherungsgesellschaften/Deckungskonzeptanbietern) verwendet. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ist allein der Lizenznehmer verantwortlich.

INNOSYSTEMS® trifft für ihren Verantwortungsbereich die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) samt Anlage (Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle, Trennungsgebot). INNOSYSTEMS® setzt für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur solche Mitarbeiter ein, die entsprechend § 5 BDSG auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet worden sind. Bei elektronischen Datentransfers über einen Webservice werden Verschlüsselungen nach aktuellem Stand der Technik angewendet. Zu vernichtende Unterlagen mit personenbezogenen Daten werden von INNOSYSTEMS® ordnungsgemäß entsorgt, ohne dass unbefugte Dritte von den Daten Kenntnis erlangen können. INNOSYSTEMS® versichert, einen Datenschutzbeauftragten bestellt zu haben.

Die Verarbeitung und Nutzung der von dieser Auftragsdatenverarbeitung betroffenen personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. INNOSYSTEMS® stellt dem Lizenznehmer auf Anforderung Checklisten über die nach § 9 BDSG samt Anlage getroffenen Maßnahmen zur Verfügung bzw. gestattet ihm, seinem Datenschutzbeauftragten oder einem Bevollmächtigten, sich nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist zu Prüfzwecken in den Betriebsräumen zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufes von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse zu überzeugen, sofern hierbei die Preisgabe von Geschäfts-, Betriebs- oder Privatgeheimnissen und unerlaubte Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ausgeschlossen sind. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es INNOSYSTEMS® gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der vorhandenen Maßnahmen nicht unterschritten werden.

Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an INNOSYSTEMS® zwecks Wahrung seiner Rechte (Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung) wenden sollte, wird INNOSYSTEMS® dieses Ersuchen unverzüglich an den Lizenznehmer weiterleiten und die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Lizenznehmers treffen.

Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung ist INNOSYSTEMS® verpflichtet, alle Unterlagen mit personenbezogenen

Daten zu löschen, soweit nicht berechtigte Gründe im Sinne von § 35 Abs. 3 BDSG entgegenstehen. INNOSYSTEMS® verpflichtet sich, alle im Rahmen der Vereinbarung erlangten Kenntnisse geheim zu halten und in keinem Fall ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenznehmers Dritten zum Kenntnis zu bringen. Diese Verpflichtung gilt zeitlich unbefristet auch über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus. Einer vorherigen Zustimmung bedarf es nicht, wenn INNOSYSTEMS® aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, von dieser Vereinbarung betroffene Daten an Dritte, insbesondere Behörden oder Gerichte, zur übermitteln. In diesen Fällen ist der Lizenznehmer unverzüglich über die erfolgte Übermittlung, die hiervon betroffenen Daten und den Grund der Übermittlung zu unterrichten. Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist grundsätzlich zulässig. INNOSYSTEMS® hat den Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und vertraglich sicher zu stellen, dass die Regelungen dieser Vereinbarung auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten. INNOSYSTEMS® hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Der Lizenznehmer informiert INNOSYSTEMS® unverzüglich, wenn er bei der Prüfung von Ergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt. INNOSYSTEMS® ist bekannt, dass nach § 42a BDSG Informationspflichten im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten bestehen können. Aus diesem Grund sind solche Vorfälle ohne Ansehung der Verursachung unverzüglich dem Lizenznehmer mitzuteilen. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten durch INNOSYSTEMS® oder anderen bei ihr beschäftigten Personen oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Lizenznehmers. INNOSYSTEMS® hat im Benehmen mit dem Lizenznehmer angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen. Soweit der Lizenznehmer Pflichten nach § 42a BDSG treffen muss, hat INNOSYSTEMS® ihn hierbei zu unterstützen.

INNOSYSTEMS® informiert den Lizenznehmer unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde nach §§ 43, 44 BDSG bei INNOSYSTEMS® ermittelt.

Die Verarbeitung und Nutzung der Daten durch INNOSYSTEMS® ist ihr ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung des Lizenznehmers gestattet. Der Lizenznehmer behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen ein Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung durch INNOSYSTEMS® vor, welches er durch Einzelweisungen konkretisieren kann.

INNOSYSTEMS® unterrichtet den Lizenznehmer unverzüglich, wenn eine vom Lizenznehmer erteilte Weisung nach ihrer Meinung zu einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften führen kann. Die Weisung braucht nicht befolgt zu werden, solange sie nicht durch den Lizenznehmer schriftlich bestätigt wird.

8. Haftung

Die den Ergebnistabellen zugrunde liegenden Daten und Berechnungen basieren auf sorgfältigen Recherchen und Kalkulationen, sowie Webserviceanbindungen an Versicherer. Dennoch erheben die in den INNOSYSTEMS®-Programmen dargestellten Daten und Informationen nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit und ständige Aktualität. Tarife können z. B. wegen fehlender Informationen seitens der Versicherer oder aus technischen Gründen nicht in der Ergebnis-/Vergleichsdarstellung enthalten sein. INNOSYSTEMS® haftet nicht für die in den INNOSYSTEMS®-Programmen ausgewiesenen Leistungen, diese wurden anhand der von dem jeweiligen Versicherer zur Verfügung gestellten Informationen nachgebildet. Sofern sich INNOSYSTEMS® Informationsquellen Dritter bedient, hat INNOSYSTEMS® diese nur auf offensichtliche Unrichtigkeiten zu untersuchen. INNOSYSTEMS® haftet nicht für das Ergebnis einer unter Einsatz von INNOSYSTEMS®-Programmen durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung des Lizenznehmers.

INNOSYSTEMS® haftet für keinerlei mittelbare Schäden, die dem Lizenznehmer direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Nutzung von INNOSYSTEMS®-Diensten und -Anlagen entstehen. INNOSYSTEMS® haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr zu vertretenden Schäden insgesamt bis zu einer Höhe der laufenden Lizenzgebühren ohne Umsatzsteuer für 4 Monate der Software, die Gegenstand des Anspruchs ist oder den Schaden verursacht hat. INNOSYSTEMS® haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für andere als unmittelbare Sach- und Personenschäden haftet INNOSYSTEMS® nicht, insbesondere nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare oder Folgeschäden oder für Schäden aus Ansprüchen Dritter. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Eine andere oder weitergehende als die vorstehend ausdrücklich eingeräumte Haftung ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche verjähren nach 12 Monaten ab Schadenseintritt.

9. Eigentums- und sonstige Rechte

Die Software und ihre Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software einschließlich Datenbanken, Dokumentation etc. bleiben bei INNOSYSTEMS®. Der Lizenznehmer wird die in den Programmen oder der Dokumentation enthaltenen oder auf Datenträgern vermerkten Kennzeichnungen, Schutzvermerke (z.B. Copyright-Vermerk oder Marken) oder sonstige Rechtsvorbehalte bei der Nutzung wie in der von INNOSYSTEMS® gelieferten Ausführung unverändert beibehalten. INNOSYSTEMS® ist berechtigt, zu Backup- oder Nachweiszwecken erforderliche Protokolle (Logdateien) aus dem Datenstrom anzufertigen.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich gegenüber INNOSYSTEMS® die gelieferten Berechnungen/Programme, die unmittelbar auf der Basis dieser Lizenzvereinbarung erhoben/entwickelt wurden, ausschließlich für das eigene Vermittlungs- und Beratungsgeschäft an Endkunden zu nutzen. Die von INNOSYSTEMS® übergebenen/gelieferten Tarifdaten/Berechnungen dürfen nicht verändert werden, insbesondere die Integration oder Nutzung im Rahmen von eigen- erstellten mobilen Applikationen (Apps) ist ausdrücklich nicht gestattet. Endkunden im Sinne dieser Lizenzvereinbarung sind Interessenten für Finanzdienstleistungsprodukte, die auch im weitesten Sinne nicht als Vermittler für Finanzdienstleistungsprodukte oder Anbieter für Finanzinformationen tätig sind. Die überlassenen oder die aufgrund der Softwarenutzung ermittelten Daten dürfen durch den Lizenznehmer oder seine Mitarbeiter nicht ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von INNOSYSTEMS® an Medien wie z. B. Presse, Funk oder Fernsehen u.a. – z. B. zur Veröffentlichung durch diese – weitergegeben werden. Überregionale Werbe- bzw. Marketingaktivitäten sowie Kooperationen mit Internetportalen jeglicher Art oder Querverlinkungen verschiedener Internetseiten untereinander o.ä. bedürfen im Interesse aller Lizenznehmer der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens INNOSYSTEMS®.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung seitens INNOSYSTEMS® weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Dieses Verbot erfasst sowohl die endgültige als auch die vorübergehende und sowohl die entgeltliche als auch die unentgeltliche Weitergabe an Dritte. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Lizenznehmers. Die unerlaubte Aneignung durch Dritte ist zu verhindern. Dem Lizenznehmer ist es jedoch gestattet, die Software seinen Arbeitnehmern sowie an ihn durch einen Ausschließlichkeitsvertrag gebundene Handelsvertreter (natürliche Personen, nicht Handelsgesellschaften, juristische Personen, rechtlich selbständige Niederlassungen etc.) zur vertragsmäßigen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Dem Lizenznehmer ist es untersagt, die überlassene Software zu kopieren oder zu vervielfältigen. Dem Lizenznehmer ist es untersagt, ohne schriftliche Zustimmung seitens INNOSYSTEMS® Änderungen, Manipulationen o. ä. an den von INNOSYSTEMS® zur Verfügung gestellten Skripten, Vorlagen, Daten oder Linkadressen vorzunehmen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich gegenüber INNOSYSTEMS® für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen und unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.150,00 Euro (in Worten: fünftausendeinhundertfünzig Euro) zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt von diesem Vertragsstrafeversprechen unberührt.

10. Mitteilungs-, Aktualisierungs- und Einstellungspflichten

Der Lizenznehmer nimmt die Einstellungen in der Administration von SNIVER mit Ausnahme der Kopfdaten eigenverantwortlich vor. Er ist verpflichtet, INNOSYSTEMS® Änderungen seiner Anschrift, E-Mail-Adresse, Firmierung oder Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

Erzeugt er bei einem Versicherer, der über einen Webservice angebunden und zu dem in der Vermittlerzuweisung keine oder eine ungültige Vermittlernummer eingetragen ist, einen Antrag, so wird dieser an INNOFINANCE® GmbH, Inning am Ammersee, zur weiteren Verarbeitung übermittelt. Ist der Versicherer nicht über einen Webservice angebunden, wird der Antrag per E-Mail an den Lizenznehmer oder an die in der Vermittlerzuweisung genannte E-Mail-Adresse zur weiteren Verarbeitung übermittelt.

11. Schlussbestimmungen, Allgemeines

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf die Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Anwendbar auf das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind, soweit eine Vereinbarung zwischen den Parteien hierüber zulässig ist, Inning am Ammersee. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Bestellung bzw. dem Vertrag gelten die für den Firmensitz der INNOSYSTEMS® jeweils zuständigen Gerichte.